



14. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz beschlossen:

- A. Die Ziffer 3.12 - Weiterzahlung des Elternbeitrages bei reduziertem Betreuungsumfangs - erhält folgende Fassung:

3.12 Zahlungspflicht des Elternbeitrages bei reduziertem Betreuungsumfang, Schließung oder Notbetreuung

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten/Ferien der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder in vereinbartem Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen städtischen Kindertagesstätte bzw. in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden.

In diesen Fällen ist für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindergartenjahr der Elternbeitrag auch

- während der Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung
- bei reduziertem Betreuungsumfang

in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Einschränkungen reduziert sich für diesen Zeitraum der Elternbeitrag anteilig um 50 von Hundert. Entsprechendes gilt auch für den Beitragszuschlag für Vor- und Nachlaufzeiten.

Bei behördlich angeordneter vollständiger Schließung einer Kindertagesstätte aus anderen, nicht vom Kindergartenträger zur vertretenden Gründen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Einrichtung erfolgte und keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung ist ein Pauschalbetrag von täglich einem Zwanzigstel des Monatsbeitrages der Stufe 1, gerundet auf den nächsten Euro zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme eines zugesagten Platzes in einer Notgruppe aus persönlichen Gründen führt nicht zur Beitragsfreiheit.

- B. Die 14. Änderung zur Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 06.01.2021

Lutz Peters
Bürgermeister